

Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Kurier-Service! Backs u. Förster GmbH, Herriotstr. 1, 60528 Frankfurt am Main

Betrag der Zuwendung – in Ziffern-
-500,00 €-

-in Buchstaben-
-fünfhundert-

Tag der Zuwendung :
24.11.2017

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

der KiTa „Pfiffikus“ in Heidenrod-Laufenselden – Gruppe „Kleine Falken“
verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet,
die/der vom Finanzamt StNr. mit
Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom
..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr.
mit **Feststellungsbescheid** vom die **Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung**
nach § 60a AO
festgestellt hat.

Heidenrod, den 28. November 2017

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)



(Kürzer)
Oberamtsrat

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs.5 AO).